

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 8 / 176
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Präsident: Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Sulgen
Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bünter-Hager Katharina, Kindergärtnerin, Gerlikon
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Unternehmer, Ottoberg
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Regli Christoph, Privatkundenberater, Frauenfeld
Rüegg Jost, Techniker TS, Kreuzlingen
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Vogel Simon, Elektroingenieur ZFH, Frauenfeld
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung
Michael Büchi, Abteilungsleiter Jurist. Personen Steuerverwaltung
Oliver Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung
– *Protokollführer*
Matthias Brunschweiler, Stv. Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung
– *Protokollführer*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung des §§ 137 ff. gestellt. In der Folge wurde der Antrag zurückgezogen. Zu §§ 147b wurde der Antrag gestellt, bei verdachtsfällen das Wort «konkreten» einzufügen und mit 12:2 Stimmen von der Kommission abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde die vorliegende Fassung einstimmig genehmigt und dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Allgemeines

Die Kommission hat eine Gesetzesrevision beraten, an welcher es vor allem um Anpassungen von zwingendem Bundesrecht, Abwehrdispositiv gegenüber ausländischen Besteuerungsansprüchen, melderecht gegenüber Sozialbehörden und der Behebung redaktioneller versehen gegangen ist.

Die Revisionspunkte aus dem zwingend umzusetzendem Bundesrecht beinhalten das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. Bisher bestand keine gesetzliche Regelung, wie Bussen, Sanktionen etc. steuerlich zu behandeln sind. Neu ist geregelt, welche Kosten steuerlich abzugsfähig sind und welche Kosten (Bussen, finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter) keinen geschäftsmässig begründeteren Aufwand darstellt. Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ermöglicht eine Verbesserung der sozialen Absicherung älterer Ausgesteuerter. Die entsprechend ausbezahlten Leistungen werden analog Sozialhilfeleistungen neu für steuerfrei qualifiziert. Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ermöglicht digitalisierte Prozesse im Steuerdeklarations- und –

veranlagungsverfahren. Neu können die Steuererklärung samt Beilagen elektronisch eingereicht werden ohne das zu unterzeichnete Barcodeblatt einzureichen. Ebenso besteht neu die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde im Einverständnis der steuerpflichtigen Person, Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen kann. Die Revision des Aktienrechts 2020 ermöglicht eine Flexibilisierung von Kapitaländerungen in Form eines Kapitalbandes gemäss Art. 653 ff. OR und die Revision des Aktienrechts 2020. Zudem erfolgt eine Angleichung an das StHG. Handelsrechtlich ist es zulässig, dass ein Jahresabschluss in einer ausländischen Währung geführt werden kann. Der Jahresgewinn ist für steuerliche Zwecke in Schweizer Franken umzurechnen.

Massnahmen zur Abwehr von kollidierenden ausländischen Steueransprüchen ermöglicht eine Höherbesteuerung, falls ein ausländischer Staat eine Mindestbesteuerung vorsieht. Der bisherige Wortlaut kann als «freiwillige» Steuerzahlung aufgefasst werden, weshalb eine Modifikation notwendig ist. Mit der Höherbesteuerung wird somit vermieden, dass der Standort Thurgau im internationalen Verhältnis nachhaltig Schaden nimmt. Eine Anpassung erfolgte zudem bei der internationalen und interkantonalen Doppelbesteuerung. Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regeln damit eine Doppelbesteuerung verhindert wird. Neu kann in der Praxis auf Antrag eine rechtskräftige Veranlagung, wenn diese gegen DBA –Recht verstösst, angepasst werden.

Als kantonaler Revisionspunkt wird neu das Melderecht vorgesehen. Aufgrund des Steuergeheimnisses kann die Steuerbehörde ohne gesetzliche Grundlage keine Meldung an eine andere Behörde absetzen. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage besteht die Möglichkeit, bei verdachtsfällen, die Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden zu informieren. Weitere kantonale Revisionspunkte beinhalten Anpassungen welche keine Auswirkungen nach sich ziehen.

Eintreten

Die Kommission wurde eingangs durch das zuständige Departement ausführlich über die Revision informiert. Für die Kommissionsmitglieder sind die technischen Anpassungen unumstritten und das Melderecht wird begrüsst. Das Eintreten wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. Auf gestellte Anträge wird im Detail eingegangen.

§ 4c

Es wird die Frage eingebracht, ob bei der direkten Bundessteuer eine Höherbesteuerung geplant sei. Dieses wird vom zuständigen Departement verneint.

§ 22 Absatz 8

Keine Bemerkungen

§ 26 Absatz 1 Ziffer 6^{bis}

Keine Bemerkungen

§ 30 Absätze 2 bis 4

Es wird die Frage eingebracht, wie der Begriff Bestechung zu verstehen sei und dahingehend beantwortet, dass es sich bei diesem Begriff um die Übernahme des Bundesrechts handle.

§ 77 Absätze 1 bis 2^{bis}

Ein Mitglied bringt die Frage nach Praxisbeispielen der gewinnabschöpfenden Sanktionen ein und als Beispiel wird das Kartellrecht oder Preisabsprachen angegeben.

4/6

§ 105 Absatz 4

Keine Bemerkungen

§ 106 Absatz 3

Hier wird die Frage nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Devisenkurs und nur dem Devisenkurs eingebracht. Das Amt beantwortet dies, dass während der Steuerperiode der durchschnittliche Devisenkurs angewendet wird und beim Stichtag der entsprechende Devisenkurs per Stichtag herangezogen werde.

§ 129 Absatz 4

Keine Bemerkungen

§ 137 Absatz 2

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag – aufgrund der eingereichten Motion zur Abschaffung der Handänderungssteuer – die ersatzlose Streichung der §§ 137 ff. Der Antrag wird damit begründet, dass die Handänderungssteuer nicht dazu da sei, Gewinn zu erzielen und ergebe keinen Mehrwert und der Staat habe nicht aktiv gewinnorientiert zu sein. Ein Kommissionsmitglied fragt nach dem Sinn der Handänderungssteuer. Die Beantwortung durch Vertreter des Amtes zeigen auf, dass es sich dabei um eine Rechtsverkehrssteuer handelt welche bei Grundstücksübertragungen erhoben werde und ebenso eine wichtige Finanzierungsquelle darstellt und steuersystematisch gerechtfertigt ist. Ein Kommissionsmitglied bringt ein, dass dieser Antrag nicht in diesem Rahmen zu beantworten sei da dazu schlicht weitere Informationen fehlen. Der zuständige Regierungsrat verwehrt sich nicht gegen diesen Antrag, da dieser die Motionsbeantwortung abkürze. Der Kommissionspräsident erinnert daran, dass es sich bei der Vorlage um eine Teilrevision handelt. Beim gestellten Antrag handelt es sich um eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus und habe wesentliche Auswirkungen. Der Antragssteller zieht, aufgrund der dargelegten Gründe, seinen Antrag zurück.

§ 138 Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 147b

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag einer sprachlichen Präzisierung mit der Ergänzung «konkreter oder erheblicher Verdachtsfällen» vorzunehmen. Nach Meinung der Vertreter des Amtes würde einem solchen Anliegen nichts entgegenstehen. Eine Mehrheit der Kommission bringt jedoch ein, dass es aus Sicht der Steuerverwaltung nicht möglich ist oder nur erschwerend, zu beurteilen, wann einen «konkreten» Verdachtsfall zu melden sei und zudem entsprechende Dokumente vorliegen müssten um den Verdacht zu begründen. Heute können keine Informationen von den Steuerbehörden an die

5/6

Sozialbehörden ausgetauscht werden und mit dem Vorschlag der Regierung sei dies auf einfachem Wege möglich.

Der Antrag für eine sprachliche Ergänzung mit «konkreter Verdachtsfälle» wird mit 12:2 Stimmen abgelehnt.

§ 153a Absätze 2 bis 5

Ein Mitglied stellt die Frage betreffend die elektronische Zustellung und deren Ausgestaltung und wird beantwortet, dass dies über das Bürgerkonto erfolgen werde.

§ 156 Absätze 1 und 2

Keine Bemerkungen

§ 179a Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 188a Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 219 Absatz 1

Keine Bemerkungen

2. Lesung

Der Ordnung halber wurde eine 2. Lesung der Vorlage vorgenommen und als ganzes behandelt. Die Kommissionsmitglieder stellten keine Wortmeldung oder Rückkommensanträge.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung einstimmig zu.

Braunau, 16. August 2021

Der Kommissionspräsident

David Zimmermann

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis